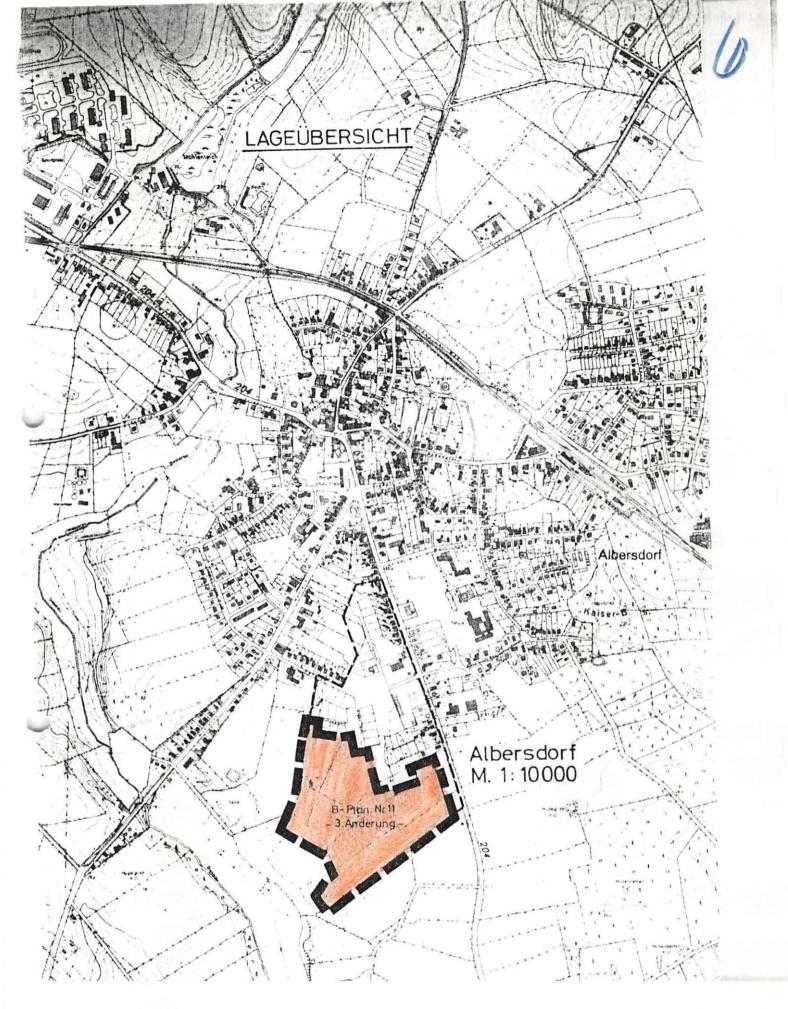


LAGEÜBERSICHT



3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Gemeinde Albersdorf für das Gebiet zwischen Süderstraße (B 204) und Mühlenstraße Lageübersicht 1: 10 000

GENEENDE ALBERSTORF Urs. Dithmarstien

3. ANDERUIG DES BERUUGSPLARES ME. T

DER*

(B 204) *

ZVISGIGI STORE STORE DER*

LITTERSTAGE

Begründung

*) Eingefügt zur Erfüllung von Hinweisen gemäß Verfügung des Landrats des Kreises Dithmarschen in Heide vom 27.2.1980 - Az. 6ol.622.6o/ool - aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 24.3.1981.

Albersdorf, den 8.4.1981

Bürgermeister

Gemeinde Albersdorf Kreis Dithmarschen, Heide

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 für das Gebiet "Zwischen Süderstraße und Mühlenstraße" gestrichen *

- " Zwischen der Süderstraße (B 204) und der Mühlenstraße "
- *) Ergänzt zur Erfüllung von Hinweisen gemäß Verfügung des Landrats des Kreises Dithmarschen in Heide vom 27.2.1980 Az. 601.622.60/001 aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 24.3.1981

Albersdorf, den 8.4.1981

Bürgermeister

BEGRÜNDUNG

Begründung

zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 für das Gebiet
"Zwischen Süderstraße und Mühlenstraße" der Gemeinde(gestr.Neufassung)
Albersdorf, Kreis Dithmarschen
" Zwischen der Süderstraße (B 204) und der Mühlenstraße *

1. Bisherige Entwicklung des Bebauungsplanes Nr. 11

Der Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Albersdorf wurde in den Jahren 1973/74 aufgestellt und ist am 14. 2. 1975 in Kraft getreten. Bei dem genehmigten Bebauungsplangebiet handelt es sich im wesentlichen um eine rd. 20,8 ha große Neubaugebietsfläche, die durch ein differenziertes Straßen- und Wegesystem mit Funktionen von Durchgangs-, Ring- und Stichstraßen erschlossen wird. Im Kern des südlich der Bundesstraße 204 gelegenen Plangebietes ist eine rd. 1,6 ha große Fläche für dreigeschossige Wohnblockbebauung ausgewiesen. Die Flächen unmittelbar an der B 204 sind, soweit sie nicht bereits bebaut sind, als Mischgebiet bzw. als Abstandschutzflächen, Grünflächen und Dauerkleingartenflächen ausgewiesen. Der verbleibende, überwiegende Flächenbereich ist der Einfamilienhausbebauung vorbehalten.

Im nördlichen Teil des Plangebietes sind in den Jahren 1977/78 die Erschließungsanlagen voll ausgebaut, die Grundstücke vermessen und zum überwiegenden Anteil mit Einfamilienhäusern bebaut worden.

Für den südlichen Teil des Plangebietes mit rd. 10 ha Fläche ist zur weiteren Entwicklung eine Änderung des Bebauungsplanes unumgänglich.

2. Begründung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 ist aus folgenden Gründen erforderlich geworden:

a) Durch den südlichen Teil des B-Plangebietes verläuft in West-Ostrichtung auf rd. 400 m Länge eine unterirdische Pipeline NW 250 der Firma Texaco.

Die Leitungstrasse blieb bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 unberücksichtigt.

ermeister

*) Berichtigt zur Erfüllung von Hinweisen gemäß Verfügung des Landrats des Kreises Dithmarschen in Heide vom 27.2.1980 – Az. 6ol.622-6o/ool – aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 24.3.1981.

Albersdorf, den 8.4.1981

- 2 -

Durch die Änderung des Bebauungsplanes soll in diesem Planbereich ein entsprechender Schutzstreifen ausgewiesen und bei der Parzellierung der Fläche berücksichtigt werden.

- b) Die vorhandenen, natürlichen Gegebenheiten, wie z.B. Großgehölze, Knicks, Topographie, Oberflächengewässer, sollen durch die Planänderung stärker berücksichtigt bzw. erhalten werden gegenüber der ursprünglichen B-Planfassung.
- c) Auf die ursprünglich geplante, mehrgeschossige Bebauung soll zugunsten von eingeschossigen Einfamilienhäusern verzichtet werden.
- d) Durch die Änderung des Bebauungsplanes sollen ferner neue Überlegungen zur Erschließung des Gebietes, die sich aus den zuvor genannten Punkten a) c) ergeben, Eingang in den Planentwurf finden.

3. Entwicklung des geänderten Planentwurfes

Der südliche Teil des Baugebietes des B-Planes Nr. 11 wird, unter Berücksichtigung der bereits im ersten Bauabschnitt erstellten Straßen, Straßenanschlüsse und Wohnbebauung, nunmehr wie folgt weiter erschlossen:

Die bereits ausgebaute Straße "Langer Jarrn" wird in südlicher

Straßen:

vor links".

Richtung im Sinne einer anbaufähigen Wohnsammelstraße um ca. 130 m bis ans Ende des Plangebietes verlängert, wobei sie die Texaco-Leitung nach ca. 100 m nahezu rechtwinklig kreuzt.

Werlängerten

Von der Straße "Langer Jarrn" aus werden die übrigen Bauflächen in westlicher Richtung durch insgesamt vier Stichstraßen von rd. 70 bis 140 m Länge und entsprechende Wendeplätze sowie in östlicher Richtung durch eine rd. 100 m lange Stichstraße mit Wendeplatz erschlossen. Es ergibt sich so das System einer inneren Erschließung ähnlich einem Fischgrätenmuster.

Für den zuhenden Verkehr sind im gesamt 26 öffen Kiche Portinkätze ausgewiesen.

Pür die im Rahmen dieser B-Planänderung ausgewiesenen öffentlichen Straßen ist die normale innerörtlich zulässige Verkehrsgeschwindigkeit vorgesehen.

An Verkehrsknotenpunkten und Einmündungen gilt das Vorfahrtsgebot "rechts



Fußwege:

Gesondert angelegte Fußwege verbinden die Wendeplätze untereinander und stellen auch reine Fußgängerverbindungen mit der übrigen Umgebung des Plangebietes und der freien Landschaft her.

Die Fußwegverbindungen zwischen den Stichstraßen bzw. Wendeplätzen sind so geplant, daß sie bei Unglücks- oder Katastrophenfällen auch als Notzufahrten genutzt werden können.

Wohnbebauung:

Die Wohnbebauung ist im wesentlichen an den Stichstraßen und um die Wendeplätze vorgesehen. Insbesondere um die Wendeplätze, aber auch an den Straßen, sollen sich durch unterschiedlich große Freiräume und gruppenweise wechselnde Firstrichtungen möglichst ansprechende und baulich abwechslungsreich ausgebildete Wohngruppen ergeben.

Eine Flachdachhausgruppe (Bungalow) sowie eine Walmdachhausgruppe sind um den in der Nordwestecke des Plangebietes gelegenen Wendeplatz vorgesehen.

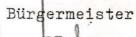
Ein begrenzter Komplex einer Reihenhausgruppe (ca. 10 Wohneinheiten) ist in vergleichsweise zentraler Lage westlich der verlängerten Straße "Langer Jarrn" vorgesehen. Die übrige Bebauung besteht aus rd. 65 Einfamilienhäusern in offener Balweise auf Grundstücken von durchschnittlich ca. 600 - 900 gm Größe.

Das Baugebiet wird bei einer der Planung zugrunde gelegten Anzahl von insgesamt ca. 82 Wohneinheiten und bei einer durchschnittlichen Belegungsziffer von 3 Einwohnern je Wohneinheit als Durchschnittswert nach Fertigstellung der Bebauung in voraussichtlich ca. 6 bis 8 Jahren etwa 250 Personen aufnehmen können. *X

Zur Erfüllung von Hinweisen gemäß Verfügung des Landrats des Kreises in Heide vom 27.2.1980 - Az. 601.622 -60/001 - wird die Begründung aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 24.3.1981 wie folgt ergänzt:

* Um die allgemeine Wohnqualität des B-Plangebietes weiter zu fördern und zu erhalten, sind im Text des Bebauungsplanes – Ziffer l.l. = die in § 4 Abs. 3 Nr. 1 - 6 BauNVO aufgezeichneten Ausnahmen ausgeschlossen worden.

Albersdorf, den 8.4.1981





4. Weitere Maßnahmen zur Ver- und Entsorgung, zur Ausstattung usw.

Alle weiteren Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens, zur Ver- und Entsorgung und zur Ausstattung des Gebietes richten sich nach den bereits im genehmigten B-Plan Nr. 11 der Gemeinde Albersdorf getroffenen Festsetzungen, die nach dem derzeit fortgeschriebenen Planungsstand wie folgt lauten müssen:

Zur Bodenordnung:

Die Baugebietsfläche des Geltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Zwischen Süderstraße und Mühlenstraße" befindet sich teilweise im Eigentum der Schleswig-Holsteinischen Landgesellschaft mbH in Kiel und teilweise im Eigentum der Johannes-Buhmann-Stiftung in Albersdorf.
Flächenumlegung und Vermessung werden erforderlich. Die Baugrundstücke werden an die künftigen Erwerber veräußert. Die öffentlichen Flächen werden nach Fertigstellung in das Eigentum und zur laufenden Unterhaltung an die Gemeinde Albersdorf übergeben.

Bei Inanspruchnahme privater Flächen für öffentliche Zwecke sind die Verfahren nach §§ 85 ff BBauG, bei bodenordnenden Maßnahmen die Verfahren nach §§ 45 ff BBauG und bei Grenzregelungen die Verfahren nach §§ 80 ff BBauG vorgesehen.

Zur Erschließung:

Die Maßnahmen der Erschließung werden in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Albersdorf von der Schleswig-Holsteinischen Landgesellschaft mbH in Kiel als Bauträger durchgeführt.

Einzelheiten der Erschließungsmaßnahmen werden durch einen Erschließungsvertrag zwischen der Gemeinde Albersdorf und dem Bauträger geregelt.

Die Erschließungsarbeiten werden ausgeschrieben. Die Anlieger werden zu den Erschließungskosten herangezogen.



Zum Schallschutz:

Das Plangebiet wird an seiner Ostseite auf einer rd. 130 m langen Strecke Von der Bundesstraße B 204 (Hademarschen-Heide) tangiert.

Die in der Änderung des B-Planes Nr. 11 vorgesehene Bebauung (WA I o) mit eingeschossigen Einfamilienhäusern hält einen Abstand von rd. 50 - 60 m von der Fahrbahnmitte ein. Der Abstandsstreifen ist als öffentliche Grünfläche ausgewiesen und soll begrünt werden.

Unter Berücksichtigung der topographischen und der klimatischen Verhältnisse und unter Heranziehung der am 11. Mai 1979 erfolgten Verkehrszählung auf der B 204 in Albersdorf ergibt sich, daß gemäß der DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" mit einer Überschreitung des zulässigen äquivalanten Dauerschallpegels für Wohngebiete (55/40 db (A) nicht gerechnet werden braucht.

Sollte sich in späteren Jahren unvorhergesehenerwegse der Dauerschallpegel erhöhen oder sollten weitere Schutzmaßnahmen erforderlich werden, stünde für diese Maßnahmen die o.g. Abstandsfläche/Grünfläche zur Verfügung.

Zur Wasserversorgung:

Die Wasserversorgung erfolgt durch Anschluß an das Versorgungsnetz des Wasserbeschaffungsverbandes Süderdithmarschen (Sitz in Meldorf).

Löschwassereinrichtungen werden im Zuge des Ausbaues der Wasserversorgung an erforderlichen Stellen vorgesehen.

Zur Schmutzwasserbeseitigung:

Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt durch Einleitung in die zentrale Kläranlage der Gemeinde Albersdorf.

Zur Oberflächenwasserbeseitigung:

Die Oberflächenwasserbeseitigung erfolgt durch ein gesondertes Regenwasserkanalnetz und über ein erforderlich dimensioniertes Regenrückhaltebecken innerhalb einer öffentlichen Grünfläche mit weiterer Ableitung zur Giselau.

Zur Stromversorgung:

Die Stramversorgung erfolgt durch die Schleswig-Holsteinische Stramversor-... gungs-AG. Eine Verkabelung des Leitungsnetzes wird angestrebt.

Kinderspielplatz:

Ein Kinderspielplatz für Kinder bis zum Alter von 12 Jahren ist in zentraler Lage des Bebauungsplangebietes des B-Planes Nr. 11 bereits ausgewiesen. Ein weiterer Kinderspielplatz ist innerhalb der öffentlichen Grünfläche im Westen des Plangebietes ausgewiesen. Der Ausbau und die Einrichtung der Spielplätze

19

erfolgen gemäß der Bekanntmachung des Spielplatzgesetzes vom 18.1.1974 des Landes Schleswig-Holstein.

Zur Abfallbeseitigung:

Die Müllbeseitigung ist durch die Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Dithmarschen geregelt.

5. Kosten der Erschließung

Für die Erschließungsmaßnahmen des Geltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Gemeinde Albersdorf werden folgende, nach dem derzeitigen Stand überschläglich ermittelten Ausbaukosten entstehen:

	ca. DM
5.1 Öffentliche Verkehrsflächen (ohne Flächen- wert), Ausbau, Straßenbeleuchtung, Park- plätze, Grünflächen usw. einschließlich Planungskosten	580.000,
5.2 Wasserversorgung	220.000,
5.3 Schmutzwasserbeseitigung einschließlich Planungskosten	320.000,
5.4 Regen- und Oberflächenwasserbeseitigung	340.000,
5.5 Vermessung	40.000,
5.6 Bebauungsplanaufstellung/Änderung einschließlich Nebenkosten	16.000,
Überschläglich insges. ca.	1.516.000,

Die Gemeinde erhebt für die Erschließungskosten von den Anliegern Beiträge (gem. § 127 (1) BBauG).

Die Gemeinde trägt 10 % des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes (§ 129 (1) BBauG).

Die Finanzierung erfolgt durch Entnahme aus der allgemeinen Rücklage.

Albersdorf, den 28. Dez, 1979

Bürgermeister